



Projektbericht Automatisierung der Kurzarbeitformulare

Blaise Dévaud
Weblaw AG

27. Februar 2021

Rechtliche Grundlagen der Kurzarbeitsentschädigung in der Schweiz

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

Art. 31 ff. AVIG

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02)

Art. 46 ff. AVIV

Rechtliche Grundlagen der Kurzarbeitsentschädigung in der Schweiz

Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung; SR 837.033)

Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Gesetz; SR 818.102)

Art. 17 f. Covid-19-Gesetz

Statistik Kurzarbeit

Statistik des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO

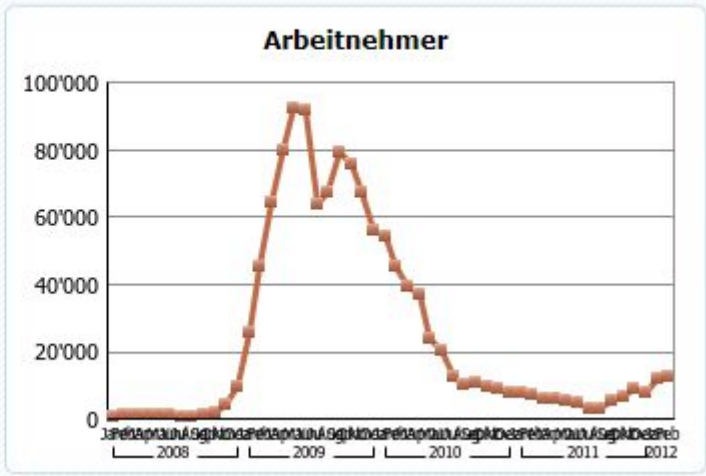
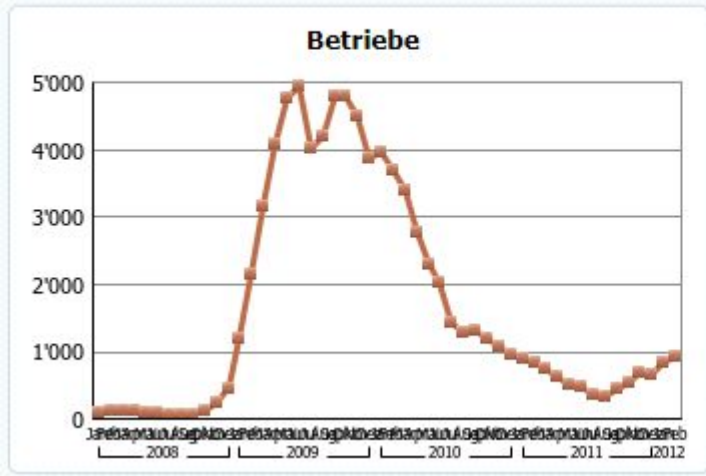
<https://www.amstat.ch/>

Daten ab 2004

Statistik Kurzarbeit

Ganze Schweiz

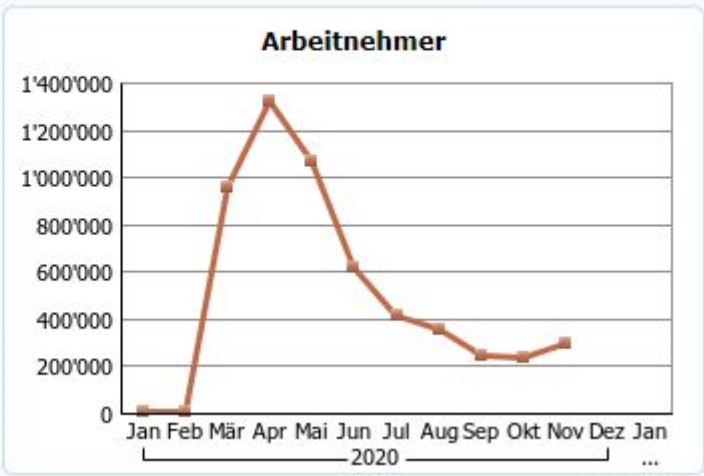
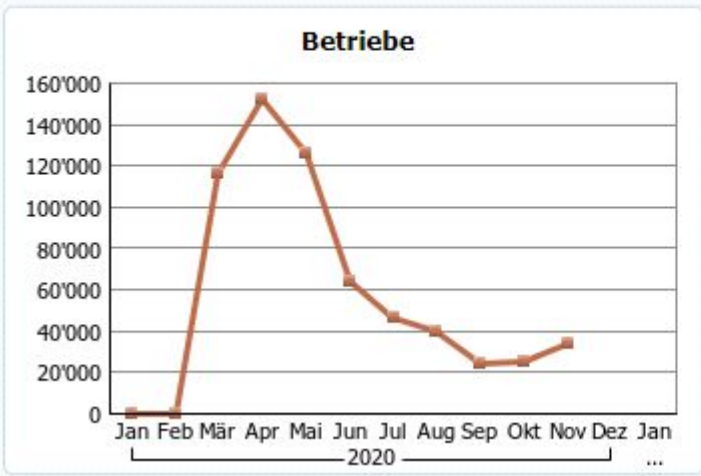
Alle Wirtschaftszweige



Statistik Kurzarbeit

Ganze Schweiz

Alle Wirtschaftszweige



Statistik Kurzarbeit

Monatliche Veränderung vom Februar 2020 zum März 2020

Betriebe: von ca. 300 zu ca. 116'000

(fast 400 mal mehr)

Arbeitnehmer: von ca. 5'000 zu ca. 960'000

(fast 200 mal mehr)

Verfahren Kurzarbeitsentschädigung

1. Voranmeldung von Kurzarbeit

- Durch den Arbeitsgeber
- Bei der kantonalen Amtsstelle
- Mind. 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit
- Schriftlich, begründet, mit offiziellen Unterlagen
- Prüfung durch kantonale Amtsstelle
- Sind Voraussetzungen nicht erfüllt, erhebt die Amtsstelle Einspruch
- Ansonsten informiert sie den Arbeitsgeber

Verfahren Kurzarbeitsentschädigung

2. Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung

- Durch den Arbeitsgeber
- Bei der kantonalen Arbeitslosenkasse
- Pro jede Abrechnungsperiode (pro Monat)
- Schriftlich, mit offiziellen Unterlagen
- Prüfung durch kantonale Arbeitslosenkasse
- Vergütung (in der Regel innerhalb eines Monats)

Problemstellung

Behörden

- Kurzfristig massiv erhöhter Arbeitslast
- Praktische Schwierigkeiten: Prozesse, Personal und Ressourcen, Wissenstransfer
- Politischer Druck

Arbeitgeber

- Komplexes, zeitaufwändiges Vorgehen
- Wissens- und Erfahrungsmängel mit komplexen Formularen
- Wirtschaftlicher Druck

Problemstellung

Prozess an sich

- Komplex
- Mehrstufig
- Benötigt viele Angaben
- Basiert auf komplexen Excel Dateien
- Einreichung per Post oder E-Mail
- Medienbrüche bei der Einreichung und Bearbeitung
- «Digitalisierung» einzig mit Scanner (E-Mails müssen ausgedruckt und eingescannt werden)
- Keine direkte Kommunikation zwischen Behörde und Bürger

Problemstellung



News

Video

Radio

Friday

Cockpit

Login

Front

Schweiz

#WIRSINDZUKUNFT

Regionen

Ausland

Wirtschaft

OneLove

Sport

People

Mehr ▾

Superdeal

E-Paper

Verzögerungen haben mehrere Gründe

Das Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich kann keine Auskunft zu Einzelfällen geben. Zur allgemeinen Situation sagt die Kommunikationsverantwortliche Lucie Hribal: «Normalerweise dauert es rund einen Monat, bis geprüft wird, ob und wie viel Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.» Es komme jedoch häufig vor, dass Unterlagen unvollständig seien oder fehlen würden. «Die Mitarbeitenden der Arbeitslosenkasse müssen Fehlendes einfordern, was zu einem erheblichen Zusatzaufwand führt.» Dies verzögere den Bearbeitungsprozess auch in Normalzeiten, aktuell sei die Situation zusätzlich verschärft.

«Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl Anträge auf Arbeitslosenentschädigung deutlich gestiegen», so Hribal. Das Antragsvolumen sei massiv. Nicht nur unvollständige Unterlagen führen zu Verzögerungen. «Die Bearbeitung von Gesuchen kann sich auch aufgrund von Personalengpässen verzögern.» Man sei derzeit daran, mehr Personal bereitzustellen. «Die Arbeit ist sehr komplex. Es ist daher anspruchsvoll, schnell mehr Ressourcen zu schaffen.»

Lösung

Rechtlich

- Vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung
- Summarische Verfahren bei der Abrechnung

Technologisch

- Einführung automatisierter Formulare
- Auf Initiative des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Bund)
- Kantone entscheiden selbständig über die Nutzung (opt-in)
- Im Einsatz seit Ostern 2020
- Aktuell von allen Kantonen genutzt

Lösung

Neues, automatisiertes Vorgehen:

- Gesuchsteller meldet sich online mit E-Mail an
- Füllt die Daten aus (automatische Logik- und Vollständigkeitsprüfung im Formular), hängt Dokumente (betriebliche Unterlagen) an
- Nach dem Abschluss wird der Antrag automatisch an die zuständige bearbeitende Person geschickt (Mail mit passwort-geschütztem Link)
- Diese sieht die Daten direkt im ausgefüllten Formular
- Bei fehlenden / falschen Daten wird der Gesuchsteller per Knopfdruck (automatische E-Mail) benachrichtigt, mit Kommentaren in den Eingaben = Automatischer Audittrail
- Der Gesuchsteller unternimmt die Anpassungen, reicht erneut ein, bearbeitende Person wird automatisch benachrichtigt
- Gesuch wird bewilligt, Gesuchsteller automatisch informiert
- Daten werden direkt in die Geschäftsverwaltung / Zahlungssysteme der Behörde importiert

Lösung

Merkmale der automatisierten Lösung

- Interaktiv
- Benutzerfreundlich
- Integriert in die Arbeitsprozesse der Behörden
- Komplette Verifikation vor Import in Hauptsystem
- Medienbruchfrei über Domänengrenzen (keine Scanner mehr notwendig)
- Direkte Verbindung zwischen der Behörde und dem Bürger (es findet keine Person-to-Person Kommunikation statt)

Auswirkungen

Behörden

- Reduktion der Bearbeitungszeit
- Vereinfachung der internen Prozesse
- Garantierter Audittrail aller Veränderungen
- Bessere Erfüllung der politischen Ziele

Arbeitgeber

- Vereinfachung des Vorgehens
- Bessere, einfachere Kommunikation mit der Behörde
- Schnellere Abwicklung und Zahlung der Entschädigung

Auswirkungen

Hohe Akzeptanz:

- wird von allen Kantonen benutzt

Beispiel aus einem grossen Kanton:

- ca. 15'000 Fälle pro Monat
- 76% sind innert 14 Tagen zur Auszahlung bereit
- 95% innert 30 Tagen
- Feedback Behörde zu Bürger bei fehlenden Angaben wird in jedem dritten Fall benutzt

Reaktion aus Behörde «wie funktioniert denn das ohne Scanner!?»

Demonstration

Produktive Version:

- Anleitung bei arbeit.swiss

<https://www.arbeit.swiss/secoav/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kae-covid-19.html>

- Formular für Arbeitgeber

<https://www.job-room.ch/home/company>

Live-Demo mit einer Test-Version

Ausblick

- Die automatisierten Formulare werden ständig an die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst
- Sind auch für das «reguläre» Verfahren nach Covid-19 vorgesehen
- Eignen sich für jede Interaktion Bürger-Behörde



Single Point of Entry

Vielen Dank

Blaise Dévaud

blaise.devaud@weblaw.ch